

Kundeninformation

Entsorgungskriterien für gefährliche Baustellenabfälle

Was sind gefährliche Baustellenabfälle?

- 17 02 04* A4 Holz
- 17 03 01* Teerhaltiger Straßenaufbruch
- 17 03 03* Teerhaltige Dachbahnen, Teerkork
- 17 06 03* Mineralwolle
- 17 06 05* Asbest, Welleternit

Unter gefährliche Bauabfälle fallen Bauschutt, Baustellenabfälle, Bodenaushub und Straßenaufbruch die gefährliche Stoffe enthalten.

Diese sind in der Abfallverzeichnis – Verordnung (AW) mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet und unterliegen einer besonderen Nachweispflicht.

Was ist zu beachten?

- Es gibt noch **weitere gefährliche Abfälle**, die bei Baustellen anfallen können. Bitte fragen Sie im Zweifel bei uns nach.
- Falls in **Ihrem Betrieb pro Jahr insgesamt mehr als 2 t gefährliche Abfälle** anfallen, benötigen Sie eine **Abfallerzeuger-/Betriebsnummer**, die in die Übernahmescheine eingetragen werden muss. Diese beantragen Sie in Baden-Württemberg bitte bei der Sonderabfallagentur Baden-Württemberg (www.saa.de, Tel.: 0711/951961-0). Bitte geben Sie uns bei Ihren Bauvorhaben, bei denen gefährliche Abfälle anfallen, Ihre Abfallerzeugernummer an.
- Falls pro Baustelle, Abfallart und Jahr maximal 20 t gefährliche Abfälle anfallen, können Sie diese über unsere Sammelentsorgungsnachweise, die wir für Sie vorhalten, entsorgen.
- Falls **pro Baustelle, Abfallart und Jahr mehr als 20 t gefährliche Abfälle** anfallen, sind jeweils **Einzelentsorgungsnachweise** erforderlich, die im elektronischen Nachweisverfahren abgewickelt werden. Gerne erstellen wir diese Einzelentsorgungsnachweise für Sie.

Falls Sie weitere Fragen zur Entsorgung gefährlicher Abfälle haben oder sich über die Annahme anderer Abfälle informieren möchten, sind wir jederzeit gerne für Sie da.

Wir beraten Sie gerne.